

Geschäftsnummer:
8 W 447/14
47 AR 7482/13
Amtsgericht -RegG-
Stuttgart

Erlassen durch Übergabe
an die Geschäftsstelle
am 4. Dezember 2014

[REDACTED]
[REDACTED] (er)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

E
[REDACTED]
Erled.

GEN

Oberlandesgericht Stuttgart

8. Zivilsenat

Beschluss

vom 03. Dezember 2014

In der Vereinsregistersache

betreffend den "[REDACTED] V."

mit dem Beteiligten:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Anmeldung zur Neueintragung in das Vereinsregister

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beteiligten wird der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart - Registergericht - vom 15. August 2014, Az. 47 AR 7482/13,

aufgehoben.

2. Das Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - wird angewiesen, über die Anmeldung vom 17. Juni 2013 zur Neueintragung des "[REDACTED]" unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.
3. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Beteiligte, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, hat am 17./19. Juni 2013 seine Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - beantragt.

Mit Beschluss vom 15. August 2014 hat dieses die Anmeldung zurückgewiesen, weil davon auszugehen sei, dass kein Idealverein (§ 21 BGB), sondern ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB) vorliege.

Gegen die am 16./18. August 2014 zugestellte Entscheidung wenden sich die Vorstandsmitglieder in Vertretung des Vorvereins mit der am 15./17. September 2014 von ihrem Verfahrensbevollmächtigten eingelegten Beschwerde.

Die Rechtspflegerin hat dieser, nachdem die angekündigte Beschwerdebegründung trotz Fristsetzung bis zum 10. November 2014 nicht nachgereicht wurde, mit Beschluss vom 21. November 2014 nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt.

Im Registerverfahren hatte das Amtsgericht am 25. Juli 2013 eine Stellungnahme der IHK Region Stuttgart erhalten, die der Eintragung als nichtwirtschaftlicher Verein entgegengetreten war. Mit dieser hat sich der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers in dem Schriftsatz vom 13. August 2013 ausführlich auseinandergesetzt. Im Übrigen erfolgte eine Änderung von §§ 1 und 2 der Vereinssatzung am 21. Februar 2014. Die IHK Region Stuttgart blieb jedoch auch in den weiteren Stellungnahmen vom 25. September 2013 und vom 16. Juni 2014 bei ihrer bisherigen Rechtsauffassung.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird Bezug genommen auf die angefochtene Entscheidung, den Nichtabhilfe-/Vorlagebeschluss sowie auf den übrigen Akteninhalt.

Die befristete Beschwerde des Beteiligten ist gem. §§ 374 Nr. 4, 382 Abs. 3, 58 ff FamFG statthaft, wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 63, 64 FamFG) und der Beschwerdewert des § 61 Abs. 1 FamFG (über 600 €) ist erreicht.

Der Vorverein ist beschwerdeberechtigt (§ 59 FamFG; Ellenberger in Palandt, BGB, 73. Auflage 2014, § 21 BGB Rn. 11 u. 12 und § 60 BGB Rn. 1, je m.w.N.), so dass insgesamt die Zulässigkeit der Beschwerde gegeben ist.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg

1.

Für die Unterscheidung zwischen nichtwirtschaftlichem und wirtschaftlichem Verein kommt es darauf an, ob der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Ellenberger in Palandt, a.a.O., § 21 BGB, Rn. 2; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn. 141 ff.; OLG Schleswig NJW-RR 2001, 1478; OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 1698; BGHZ 175, 12; OLG Frankfurt SpuRt 2011, 125; KG Berlin

DNotZ 2011, 632; OLG Schleswig FGPrax 2012, 212, und ZStV 2013, 142; je m.w.N.). Hierüber entscheidet nicht nur der Wortlaut der Satzung, sondern der tatsächlich verfolgte Zweck, der sich auch aus einer bereits ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeit ergeben kann (Ellenberger in Palandt, a.a.O., § 21 BGB, Rn. 8, m.w.N.).

Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Registergericht den vom anmeldenden Verein als Rechts- und Wirtschaftsträger geplanten Betrieb einer Waldorfindertageseinrichtung als unternehmerische Betätigung eingestuft. Denn der Verein möchte planmäßig und auf Dauer angelegt eine entgeltliche Betreuung für Kinder der Mitglieder und aus der Umgebung – insgesamt beschränkt auf 15 Plätze – und damit Leistungen am Markt und nicht nur am (auf die Vereinsmitglieder beschränkten) "Binnenmarkt" anbieten, wodurch er am Wirtschafts- und Rechtsverkehr wie ein Unternehmer teilnimmt (Ellenberger in Palandt, a.a.O., § 21 BGB, Rn. 4 u. 5, m.w.N.).

Das Registergericht hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht erforderlich ist.

2.

Kein wirtschaftlicher, sondern ein nichtwirtschaftlicher Verein liegt jedoch vor, wenn der Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist (BGHZ 85, 84; OLG Hamm NJW-RR 2008, 350; Reichert, a.a.O., Rn. 160 ff.; je m.w.N.). Die unternehmerischen Tätigkeiten müssen dem idealen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sein (BGH a.a.O.).

Dieses sogenannte Nebenzweckprivileg kann nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall angesichts des Vereinszwecks und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Tätigwerdens des Vereins zu seinen Gunsten herangezogen werden.

Nach § 2 der Vereinssatzung in deren geänderter Fassung vom 21. Februar 2014 dient der Verein der Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen der Waldorfpädagogik und ihre praktische Umsetzung fördern und verbreiten, die gemeinnützige Arbeit der Vereinigung der [REDACTED] [REDACTED], sowie der Vereinigung der [REDACTED] [REDACTED] als deren Mitglied unterstützen, nach Möglichkeit Einrichtungen

zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik gründen und betreiben, insbesondere die Kindertageseinrichtung in [REDACTED] mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindertageseinrichtungen eng zusammenarbeiten sowie für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) nach Möglichkeit Spendenmittel gemäß § 58 der Abgabenordnung beschaffen.

Die beabsichtigte Bildung und Förderung orientiert sich dabei an den modernen Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Waldorfpädagogik, wobei dieses Ziel unter anderem auch durch den Betrieb der geplanten Kindertagesstätte verwirklicht werden soll. Aber nicht dieser Betrieb als solcher, sondern die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mittels des Betriebes der Waldorfkindertageseinrichtung steht nach den Darlegungen des anmeldenden Vereins (Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. August 2013) im Vordergrund. Der Betrieb der Kindertagesstätte ist danach der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes unmittelbar zu- und untergeordnet und ist Hilfsmittel zu ihrer Erreichung. Dabei soll die vom Verein getragene Kindertageseinrichtung lediglich 15 Plätze umfassen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hat damit auch nur ein begrenztes Gewicht.

Insgesamt erscheint es dem Senat daher angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles als angemessen, die ideelle nichtwirtschaftliche Zielsetzung als den zentralen Zweck des Vereins zu bewerten und daher das Nebenzweckprivileg eingreifen zu lassen. Insoweit schließt sich der Senat nicht der pauschalierenden und zudem von einer anderen Sachverhaltskonstellation ausgehenden Rechtsauffassung des KG Berlin (DNotZ 2011, 632) an, sondern den Ausführungen des OLG Schleswig (ZStV 2013, 142), auf die verwiesen wird.

Die auf § 22 BGB in Verbindung mit § 60 BGB - in entsprechender Anwendung - gestützte Zurückweisung der Anmeldung kann daher keinen Bestand haben.

3.

Die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren beruht auf Nrn. 13100, 13320 GNotKG-KV, § 81 FamFG.

Gründe für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde gemäß § 70 FamFG liegen unter Berücksichtigung der getroffenen Einzelfallentscheidung nicht vor.


Vors. Richter am
Oberlandesgericht


Richterin am
Oberlandesgericht


Richter am
Oberlandesgericht

04. Dez. 2014